



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 4

04. März 2022

Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 04.03.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Dezember 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 10. November 2021 Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 24.02.2022 Aktenzeichen 43 – 7323.1-301/16/1 erteilt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 24.03.2015 in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der PH Freiburg vom 21. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2018, Nr. 44) wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird ab § 15 wie folgt gefasst:

- „§ 15 Seniorprofessuren
- § 16 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“

2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. als nebenamtliche Mitglieder mindestens zwei und höchstens drei Prorektor_innen“

3. In § 9 wird als Abs. (6) angefügt:

- „(6) Dem Rektorat ist das Research Center for Climate Change Education and Education for Sustainable Development (RECCE) als Forschungszentrum gemäß § 15 Abs. 7 LHG zugeordnet. Aufgaben des RECCE sind die Förderung der Empirischen Bildungsforschung zur Klimabildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, die Verbreitung ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse und die Wissenschaftskommunikation. Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Senates drei Hochschullehrer_innen zur

Direktorin oder zum Direktor und zu Vizedirektor_innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Aus wichtigen Gründen können die Direktorin oder der Direktor und die Vizedirektor_innen vom Rektorat nach Anhörung des Senates abberufen werden.“

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Seniorprofessuren

- (1) Auf Antrag einer Fakultät kann das Rektorat mit Zustimmung des Senats entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor_innen der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder anderer Hochschulen auf der Grundlage einer vorliegenden Aufgabenbeschreibung befristet auf ein bis drei Jahre die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen.
- (2) Die Verleihung und Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ ist an die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden geknüpft; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (3) Mit der/dem Seniorprofessor_in wird auf der Grundlage der vorliegenden Aufgabenbeschreibung ein Vertrag geschlossen, der Rechte und Pflichten ihrer/seiner Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelt. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.“

5. Der bisherige § 15 „Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“ wird § 16.

6. In § 16 „Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“ wird als Abs. (3) eingefügt:

- (3) „Die erste Direktorin oder der erste Direktor und die Vizedirektor_innen des Research Center für Climate Change Education and Education for Sustainable Development (RECCE) gemäß § 9 Abs. 6 wird vom Rektorat nach Anhörung des Senates für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.“

7. Der bisherige § 15 Abs. (3) wird Abs. (4).

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 7 dieser Änderungsordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 4. März 2022

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor